

323/AB

Die Abgeordneten beziehen sich auf die Übertragung von Kontrollaufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vom Arbeitsmarktservice an die Arbeitsinspektorate und erblicken im Zusammenhang damit Kontrolldefizite. Sie stellen an mich folgende Fragen:

1. Sind Ihnen die geschilderten Kontrolldefizite bekannt?

ANTWORT:

Von „Kontrolldefiziten“, die durch den Aufgabenübergang vom Arbeitsmarktservice an die Arbeitsinspektion entstanden sein sollen, kann meines Erachtens nicht die Rede sein, da seit Übernahme der Kontrolltätigkeiten durch die Arbeitsinspektion im Gegenteil vielmehr bemerkenswerte Erfolge festzustellen sind - gegenüber dem Jahr 1994 konnte die Zahl der Kontrollen im Jahr 1995 um mehr als ein Drittel (absolut von 8.659 auf 11.513) gesteigert werden, im Vergleich der 1. Quartale 1994 (AMS) und 1996 (Arbeitsinspektion) war sogar ein Anstieg um über 100% festzustellen (absolut von 1.952 auf 4.053 Kontrollen).

Das derzeit den Arbeitsinspektoraten für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung zur Verfügung stehende Personal entspricht dem vor dem 1.1.1995 im Bereich des Arbeitsmarktservice dafür eingesetzten Arbeitskräftepotential, vermehrt um zwei zusätzliche Stellen durch interne Umschichtungen. Die in der Anfrage angeführte Dienstzuteilung von Mitarbeitern des Arbeitsmarktservice erfolgte lediglich in der ersten Jahreshälfte 1995 bis zum Inkrafttreten des neuen Stellenplans als Überbrückung bis zum Abschluß der erforderlichen Neuaufnahme von Mitarbeitern und ist längst abgeschlossen. Sollten es die bekannten Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst zulassen oder sind weitere interne Umschichtungen möglich - die diesbezügliche Prüfung innerhalb meines Ressorts habe ich bereits angeordnet - beabsichtige ich, die Zahl der für die Kontrolle der illegalen Beschäftigten zuständigen Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion noch weiter aufzustocken.

2. Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, die Kontrollkompetenzen zum Arbeitsmarktservice rückzuübertragen?

Wenn ja, was werden sie diesbezüglich unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT:

Es erscheint mir nicht sinnvoll, die Kontrollkompetenzen zum Arbeitsmarktservice rückzuübertragen, weil sich die Aufgabenübertragung als tatsächlich zielführende Maßnahme erwiesen und bewährt hat.

Der Arbeitsinspektion wurden die Kontrollmaßnahmen mit 1. Jänner 1995 durch das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz übertragen. Hierzu möchte ich auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage verweisen, in denen die Ziele der grundlegenden Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der neu errichteten Organisation Arbeitsmarktservice umrissen werden. Danach war beabsichtigt, im Rahmen einer strukturellen Aufgabenbereinigung von der Arbeitsmarktverwaltung bisher wahrgenommene Aufgaben, die mit den eigentlichen Aufgaben des Arbeitsmarktservice als Dienstleistungsunternehmen, wie der Beratung, Vermittlung, Information, Beihilfengewährung und Existenzsicherung im Fall der Arbeitslosigkeit in keinem Zusammenhang oder sogar im Widerspruch stehen, an andere Einrichtungen zu übertragen und dadurch Effekte der Verwaltungs- und Verfahrensrationalisierung zu nutzen. Unter dieser Zielvorgabe war es nur konsequent, das Arbeitsmarktservice als Dienstleistungsunternehmen von damit in Konkurrenz stehenden behördlichen Kontrollfunktionen und Sanktionsmaßnahmen zu befreien und die Aufgaben der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung auf die Arbeitsinspektorate als schon bestehende Kontrolleinrichtungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu übertragen. Wie die bisherige Praxis und die statistisch erfaßten Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate zeigen, hat sich diese Aufgabenübertragung bewährt. Schon nach einer kurzen Anlaufphase konnte die Quantität der Kontrollen bedeutend erhöht werden.

3. Denken Sie an eine Zusammenlegung des Arbeitsmarktservice und des Arbeitsinspektorates?

ANTWORT:

Eine Zusammenlegung des Arbeitsmarktservice und des Arbeitsinspektorats, die sich hier wohl nur auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsrechts beziehen kann, steht aus den in der Einleitung und zu Frage 3 angeführten Argumenten für mich überhaupt nicht in Diskussion.

4. Welche sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gedenken Sie weiters zu ergreifen?

ANTWORT:

Mit dem im Vorjahr beschlossenen Antimißbrauchsgesetz haben sich seit Beginn des Jahres 1996 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung wesentlich verbessert. Neben einer effizienten Verschärfung der Sanktionen durch Erhöhung der Geldstrafen bei Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht und insbesondere einer Anhebung der Mindeststrafsätze für die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften erleichtern verschiedene weitere Bestimmungen die Kontrollaktivitäten der Arbeitsinspektorate bzw. die Tätigkeit der Strafbehörden wesentlich, wie etwa die widerlegbare Rechtsvermutung, daß ein im Betriebsbereich angetroffener Ausländer ungenehmigt beschäftigt wird, ebenso wie die Ausweitung der Strafsanktion auf den Auftraggeber des Betriebes, der ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigt und höhere Strafen bei zusätzlicher Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Auch betreffend die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit im Bereich der Sozialversicherung wurden in jüngster Zeit wichtige Maßnahmen gesetzt. Auch in diesem Zusammenhang möchte ich auf das Antimißbrauchsgesetz verweisen, durch das die Geldstrafen bei Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten erheblich erhöht wurden. Als nächsten Schritt wurden im Strukturanpassungsgesetz 1996 unter anderem auch eine Verkürzung der Meldefristen vorgesehen. Um die Flucht aus der Sozialversicherung zu verhindern bzw. um die Umgehung legaler Beschäftigung einzudämmen, sollen weiters Personen, die eine Erwerbstätigkeit aufgrund eines freien Dienstvertrages oder eines „Werkvertrages“ ausüben und damit der Pflichtversicherung entgehen, in diese einbezogen werden.

Auch in Zukunft werden Überlegungen angestellt werden, illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit im Bereich der Sozialversicherung zu verhindern. Gedacht werden könnte beispielsweise daran, den Sozialversicherungsträgern Parteistellung im Strafverfahren bezüglich der Verhängung von Geldstrafen bei Verstößen gegen Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht zuzuerkennen oder die Bestimmungen über Beitragszuschläge bei Verstößen gegen die Meldevorschriften zu verschärfen.

Auch auf die jüngst im Rahmen der Europäischen Union vom Sozialministerrat verabschiedete, aber noch vom Europäischen Parlament zu behandelnde Entsenderichtlinie wäre hinzuweisen, deren Zweck die Vermeidung von durch die Entsendung von Arbeitskräften aus Billiglohnländern auf dem Arbeitsmarkt bewirkten Gefahren des Sozialdumpings und der Wettbewerbsverzerrung ist.

Bereits 1993 wurden im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen zum EWR-Abkommen (bzw. weiterführend 1995 im Antimißbrauchsgesetz) auf innerstaatlicher Ebene Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gefahren für den Arbeitsmarkt durch Sozialdumping im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geschaffen. Danach sind ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich verpflichtet, bei der Entsendung ihrer Arbeitskräfte nach Österreich die innerstaatlichen Entgeltvorschriften einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten steht unter Strafsanktion und die Arbeitsinspektion ist zur Kontrolle und Erstattung von Strafanzeigen berechtigt.

Nach der endgültigen Annahme der Richtlinie durch den Rat werden zukünftig darüber hin-

aus aufgrund dieser Richtlinie (und der dazu erlassenen innerstaatlichen Umsetzungsakte) ausländische Arbeitgeber aus EU-Staaten bei Entsendung von Arbeitskräften verpflichtet sein, auch die übrigen gesetzlich (für die Baubranche auch die kollektivvertraglich) festgelegten Arbeitsbedingungen des Staates, in den die Arbeitnehmer entsandt werden, einzuhalten. Österreich ist verpflichtet, diese in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen innerstaatlich in Gesetzesform umzusetzen. Mit den bestehenden Regelungen des AVRAG wird damit ein umfassender Schutz des österreichischen Arbeitsmarktes - besonders im sensiblen Bereich der Baubranche - gegeben sein.

Es ist ein erklärtes Ziel meines Ressorts, diese Aktivitäten noch weiter zu intensivieren, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeitssuchenden zu verbessern. Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit durch unbefugte Gewerbsausübung, das sogenannte „Pfuscherunwesen“, besteht jedoch keine Zustän-

ständigkeit meines Ressorts. Diese Fragen ressortieren zum Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

5. Wieviele Fälle von illegalen Beschäftigten und Schwarzarbeitern konnten 1995, aufgliedert nach Bundesländern, nachgewiesen werden?

ANTWORT:

Die Anzahl der Fälle von illegalen Beschäftigten und Schwarzarbeitern wird im Bereich der Sozialversicherung nicht eigens statistisch erfaßt. Die Änderungen im AVRAG waren 1995 noch nicht in Kraft. Zahlenwerte stehen derzeit somit lediglich hinsichtlich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach dem AuslBG zur Verfügung.

Im Jahr 1995 konnten im gesamten Bundesgebiet 11.513 Betriebe und Baustellen kontrolliert werden, von denen 2.033 gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstießen und insgesamt 4.210 ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigten.

1995 Kontrollierte Betriebe Beanstandete Betriebe Angetroffene illegalen und Baustellen nach dem AuslBG gale Ausländer

Burgenland 1547 144 302

Kärnten 696 174 267

Niederösterreich 1388 424 1012

Oberösterreich 1536 123 256

Salzburg 667 87 123

Steiermark 1219 234 567

Tirol 1439 268 439

Vorarlberg 810 78 107

Wien 2211 501 1 137

Gesamt 11513 2033 4210